



IVÖR · Volmerswerther Straße 86 · 40221 Düsseldorf

**Institut für Vegetationskunde
Ökologie und Raumplanung**

Gemeinde Rommerskirchen
Amt für Grundstücksmanagement
Bahnstraße 51

Ursula Brockmann-Scherwaß
Rolf Heimann
Ralf Krechel
Dr. Rüdiger Scherwaß
Volmerswerther Str. 86
40221 Düsseldorf

41569 Rommerskirchen

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Datum

28.11.2014

Bebauungsplan RO 45 „Steinbrink“

Gutachterliche Stellungnahme zu den Belangen des Artenschutzes

Bei dem hier zu betrachtenden Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplanes RO 45 „Steinbrink“ der Gemeinde Rommerskirchen.

Seit Inkrafttreten der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. In der Regel wird nach Vorgabe der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes NRW¹ mit der Artenschutzprüfung (ASP) geklärt, ob für sogenannte planungsrelevante² Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG: Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) zu erwarten sind und wie oder ob diese

¹ MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

² vgl. MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2007.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 275 S., Düsseldorf.

IVÖR · Volmerswerther Straße 86 · 40221 Düsseldorf ·

Telefon 02 11 / 60 18 45 60 · Fax 02 11 / 60 18 45 80 · E-Mail: mail@ivoer.de · Internet:www.ivoer.de

Rolf Heimann, Dipl.-Biologe · Ralf Krechel, Dipl.-Biologe · Dr. Rüdiger Scherwaß, Dipl.-Biologe · Ursula Scherwaß, Biologin/Geographin

Bankverbindung: Commerzbank AG Düsseldorf · IBAN: DE76 3004 0000 0626 5334 00 · BIC: COBADEFFXXX

im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind. Im vorliegenden Fall wurde in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern eine gutachterliche Stellungnahme im Sinne der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) für ausreichend befunden, um die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens bzw. seiner Auswirkungen darzustellen. Das Vorhabengebiet war als Umfeld des Bebauungsplangebietes RO 43 „Gillbachstraße“ bereits Gegenstand der Betrachtung im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung, der im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor 2 Jahren von IVÖR³ erstellt wurde.

Das hier zu betrachtende Plangebiet (Bebauungsplan RO 45 „Steinbrink“) umfasst 5,87 ha einer Ackerfläche am Ortsrand von Rommerskirchen, die von Siedlungsbereichen (z. T. Neubaugebiet, s. o.), Bahnstrecke mit vorgelagertem asphaltierten Weg (Steinbrink) und dem Nettessheimer Weg begrenzt wird (s. Abb. in der Anlage). Bei Realisierung von Bauvorhaben sind verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Fauna möglich. Anlage- und baubedingt kann es durch die Baumaßnahmen zum Verlust von Lebensraum bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehend zur Tötung von Individuen kommen und damit ein Verbotstatbestand des BNatSchG § 44 ausgelöst werden. Im vorliegenden Fall ist eine Überbauung mit kleineren Wohneinheiten nur auf der Hälfte der Fläche des Plangebietes vorgesehen. Sowohl dort wie auch auf der übrigen Fläche werden Gärten und Grünflächen als Biotopstrukturen neu entstehen. Neben der Ackerfläche entfallen weder Gehölze noch andere besondere Saumstrukturen (Feldwege, Feldraine). Baubedingt temporäre oder permanente betriebsbedingte bzw. nutzungsbedingte Störungen sind i. d. R. nur im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevant.

Zur Einschätzung des Vorkommens von geschützten Arten bzw. der Biotopstrukturen und des Habitatpotenzials im Bereich des Plangebietes wurde am 6.11.2014 eine Begehung durchgeführt. Außerdem wurde die Ackerfläche bereits im August 2014 nach der Ernte auf ein Vorkommen des Feldhamsters untersucht⁴ und war darüber hinaus in 2012 im südlichen Teilbereich unter diesem Aspekt begangen worden (IVÖR 2012).

Planungsrelevante Arten, wie sie für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4906 „Pulheim“, in dem das Plangebiet liegt, beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (FIS LANUV)⁵ als vorkommend aufgeführt werden, konnten weder bei den Begehungen in 2012 (IVÖR 2012) noch in 2014 (s. o.) beobachtet werden. Genannt werden dort Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und 15 Vogelarten. Mit Ausnahme des am 6. 11. 2014 in der

³ IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2012): Bebauungsplan RO 43 „Gillbachstraße“. Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung.-unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Rommerskirchen, 26 S.

⁴ BIOLOGISCHE STATION IM RHEIN KREIS NEUSS E. V. (2014): Feldhamster-Kartierung in Rommerskirchen im Bebauungsgebiet RO 45 „Steinbrink“ im Rhein-Kreis Neuss. – unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Rommerskirchen, 4 S., Dormagen.

⁵ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49063> (download November 2014)

Gillbach-Aue als Nahrungsgast beobachteten Graureihers sind aktuelle oder potenzielle Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora nicht bekannt⁶.

Nach den Ergebnissen der o. g. Begehungen bzw. Untersuchungen und der im April 2013 vorgenommenen Untersuchung des B-Plangebietes RO 43 „Gillbachstraße“ durch die Biologische Station (mdl. Herr Stevens) besiedelt der **Feldhamster** den hier betroffenen Ortsrandbereich von Rommerskirchen nicht.

Im Folgenden werden unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche und Lebensweise⁷ der übrigen Arten und der bei der Begehung vorgefundenen Biotop- bzw. Gebäudestrukturen die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld und damit vorhabenbedingt möglicher Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen erläutert.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von **Kreuzkröte** und **Zauneidechse** ist auszuschließen. Habitatansprüche der Kreuzkröte werden weder im Plangebiet selbst noch seinem nahen Umfeld erfüllt (vgl. IVÖR 2012). Der Zauneidechse kann arttypischerweise zwar der nördlich gelegene Bahndamm als Lebensraum oder Wanderkorridor dienen, eine intensiv genutzte Ackerfläche wie im Plangebiet stellt im gesamten Lebens- bzw. Jahreszyklus jedoch keinen (Teil-) Lebensraum der Art dar.

Das Vorkommen des **Schwarzkehlchens** (*Saxicola rubicola*), der **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) und des **Neuntöters** (*Lanius collurio*) im Plangebiet selbst, aber auch dem unmittelbaren Umfeld ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Habitatansprüche werden insgesamt nicht erfüllt (vgl. IVÖR 2012). Im Falle des **Steinkauzes** (*Athene noctua*) muss davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich für die Art als Brutplatz bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Strukturen (Gebäudenischen, Baumhöhlen) im Bereich des Steinbrinker Hofes vorhanden sind, auch wenn im nahen Umfeld (inkl. Plangebiet) kein als Nahrungshabitat geeignetes Grünland vorhanden ist. Selbst wenn im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ ein (Brut-)vorkommen am Steinbrinker Hof nicht ausgeschlossen werden kann, so doch eine vorhabenbedingte Betroffenheit eines solchen Vorkommens bzw. der Art. Weder der Steinbrinker Hof als Standort eines potenziellen Brutplatzes noch als Nahrungshabitat geeignetes Grünland entfällt oder wird beeinträchtigt. Auch für einige weitere potenziell vorkommende Arten (**Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Waldkauz** (*Strix aluco*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Mehl- und Rauchschnalbe** (*Delichon urbica*, *Hirundo rustica*), **Feldsperling** (*Passer montanus*)) gilt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vorhanden oder betroffen sind. Die Schnalben und der Turmfalke

⁶ Die geringere Anzahl zu betrachtender Arten gegenüber IVÖR (2012) ergibt sich aus dem heute genaueren räumlichen Bezug (MTB-Quadrant) der Listen pot. vorkommender Arten beim LANUV, die gemäß dem 2013 erschienenen Brutvogelatlas NRW aktualisiert wurden. Bezüglich ggf. vorkommender Fledermausarten, die offensichtlich wg. unsicherer Datengrundlagen nicht mehr in der hier maßgeblichen MTB-Liste genannt werden, gelten grundsätzlich hinsichtlich des B-Plans RO 45 die für den B-Plan RO 43 getroffenen Aussagen zur Unbedenklichkeit (IVÖR 2012).

⁷ basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>)

nutzen diesbezüglich Gebäudestrukturen. Im vorliegenden Fall kommen Häuser im Siedlungsbereich und der Steinbrinker Hof⁸ in Frage, wo vorhabenbedingte Zerstörungen oder Schädigungen von Brutplätzen nicht zu erwarten sind. Auch Feldsperling und Waldkauz nutzen solche Gebäudenischen oder Baumhöhlen, insbesondere der Feldsperling gern in Höfen oder Gärten. Neben Einzelbäumen in den Grünanlagen des Schulgeländes befinden sich größere Bäume, Obstbäume bzw. Gehölzreihen nur in einem Abstand von mind. 100 m zum Plan- bzw. Baugebiet, größere Nester oder Horste (z. B. Mäusebussard oder Waldohreule) wurden dort nicht festgestellt. Allen Arten kann die Agrarlandschaft als Jagdgebiet (Nahrungshabitat) dienen, wobei die eher insektenarme Ackerfläche im Plangebiet für Schwalben nur bedingt geeignet ist. Für sie und den im Rahmen der Begehung beobachteten Graureiher kann die geplante Schaffung von Grünflächen und Gewässer sogar eine Verbesserung des Nahrungsangebotes bewirken. Sperber und Waldkauz jagen i. d. R. in unmittelbarer Nähe oder innerhalb von Gehölzbeständen, was im Plangebiet kaum gegeben ist. Für die im Offenland u. a. Kleinsäuger jagenden Arten Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule ist der vorhabenbedingte Verlust der Ackerfläche (Plangebiet) als potenzieller Nahrungsfläche angesichts der Größe des Plangebietes, der artspezifischen Jagdrevier-/Aktionsraumgrößen (einige Quadratkilometer) und vorhandener Ausweichmöglichkeiten zu vernachlässigen.

Als Lebensraum bzw. Bruthabitat kommt das Plangebiet als solches für am Boden brütende, die Agrarlandschaft bewohnende Arten in Frage; für den hier maßgeblichen MTB-Quadranten als potenziell vorkommend werden **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) und **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) genannt. Für alle drei Arten ist das Plangebiet nur bedingt geeignet, da es in begrenzter Ausdehnung zwischen Siedlungsbereichen bzw. Infrastrukturen liegt und derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Wichtige Habitatelemente wie Feldwege und Feldraine fehlen, auch für das Rebhuhn bedeutsame Deckung bietende Saumstrukturen (z. B. Hecken) oder dem Kiebitz (v. a. Jungvögel) als Nahrungshabitat dienendes Grünland. Soweit daher allenfalls ein Vorkommen einzelner Individuen oder ggf. Brutpaare möglich ist, ist davon auszugehen, dass es diesen gleichzeitig möglich ist, bei vorhabenbedingtem Verlust der Ackerfläche ins Umfeld (westlich liegende Ackerflächen) auszuweichen – zumal auch sonst Revierschiebungen z. B. aufgrund geänderter Bewirtschaftungsart stattfinden können.

Aus artenschutz- bzw. naturschutzfachlicher Sicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass durch die sukzessive Inanspruchnahme von Ackerland für Bebauung im Osten von Rommerskirchen die Lebensraumsituation für offene Agrarlandschaft bewohnende Arten grundsätzlich verschlechtert wird. Es ist davon auszugehen, dass bei weiterem Vorrücken der Bebauung über den Nettlesheimer Weg hinaus Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die ökologische Funktion als Lebensstätte dort weiterhin erfüllt werden kann.

⁸ Hier gibt es einen Hinweis auf ein aktuell dort siedelndes Brutpaar des Turmfalken (mdl. Mittlg. Herr Stevens), wobei sich der Steinbrinker Hof in einem der Horstschutzzone entsprechenden Abstand zum zukünftigen Baugebiet befindet (vgl. FIS NRW: Artenschutzmaßnahmen/Status und Habitat).

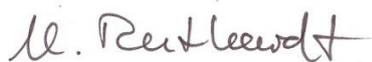
Ausweichmöglichkeiten in ausreichendem Umfang können durch Lebensraumaufwertung (z. B. Anlage sogenannter Lerchen-Fenster, Extensivierung auf bestimmten Flächen) sichergestellt werden.

Da ein Brutvorkommen der o. g. drei Feldvogelarten nicht auszuschließen ist, dürfen Baufeldräumung bzw. Baubeginn nur im Zeitraum Oktober bis Anfang März außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden. Dadurch wird die Zerstörung oder Beeinträchtigung von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Tötung von Individuen vermieden, da sich diese Arten dann entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten befinden bzw. ausweichen können – da sie zu dieser Zeit nicht an einen Brutplatz gebunden. Dies dient in gleicher Weise dem Schutz der in NRW nicht als planungsrelevant eingestuftten Arten (z. B. Bachstelze), die dennoch als Europäische Vogelarten unter das Artenschutzregime des BNatSchG §§ 44 ff. fallen. Ein regelmäßiges zahlreiches Vorkommen des Kiebitz als Durchzügler oder Rastvogel ist im hier betroffenen Raum nicht bekannt oder zu erwarten.

Für potenziell im Umfeld des Plangebietes vorkommende Vogelarten können temporäre baubedingte und spätere nutzungsbedingte Störungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen als unerheblich, d. h. nicht Fortpflanzungs- und Ruhestätten schädigend (s. o.) oder in sonstiger Weise populationsrelevant, eingestuft werden. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass die dort in Siedlungsnähe siedelnden Vogelarten dies i. d. R. tolerieren bzw. aufgrund ihrer Lebensweise in Siedlungsstrukturen an die entsprechenden Auswirkungen gewöhnt sind.

Insgesamt sind unter diesen Umständen bei Umsetzung des Bebauungsplanes keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Düsseldorf, den 28. November 2014



Dr. Martina Ruthardt

Anlage



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes (----) u. des für Bebauung vorgesehenen Bereichs (—) (Quelle: Gemeinde Rommerskirchen)



Abb. 2: Blick vom Nettesheimer Weg über das Plangebiet zum Steinbrinker Hof (li) und in Richtung Neubaugebiet „Gillbachstraße“ (re)